

Geschäftsordnung der Kreissynode Teltow-Zehlendorf

vom 04.11.2006

§ 1

Tagungsturnus

- (1) *Die Kreissynode tagt mindestens einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es wünscht.*¹
- (2) Die erste Tagung einer Kreissynode soll in den ersten sechs Wochen ihrer Amtszeit stattfinden.

§ 2

Präsidium

- (1) *Die Kreissynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit die oder den Präses und zwei Vizepräses. Von diesen soll mindestens ein Mitglied nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. Sie bilden das Präsidium und bleiben bis zur Neuwahl der oder des Präses im Amt. Die Superintendentin oder der Superintendent steht für die Ämter nach Satz 1 nicht zur Wahl.*
- (2) Wenn ein Präsidiumsmitglied an einer Tagung ganz oder zeitweise nicht teilnehmen kann, kann die Kreissynode für die Zeit der Abwesenheit ein Ersatzmitglied wählen.
- (3) Das Präsidium bestimmt, wer aus seiner Mitte die Sitzung leitet.

§ 3

Pflichten der Synodalen

- (1) *Die Mitglieder der Kreissynode legen beim Eintritt in die Kreissynode das Versprechen gemäß Artikel 44 Abs. 3 der Grundordnung ab. Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.*
- (2) Die Synodalen sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist eine Synodale oder ein Synodaler verhindert, so hat sie oder er dies rechtzeitig der Superintendentur und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mitzuteilen.

¹ Kursiv gedruckte Regelungen sind inhaltlich durch die Grundordnung vorgeschrieben.

(3) Synodale, die nach Eröffnung der Tagung auf der Synode eintreffen, melden sich bei der Sitzungsleitung an. Synodale, die die Tagung vor ihrem Ende verlassen müssen, melden sich bei der Sitzungsleitung ab. Kehren sie auf die Tagung zurück, so melden sie sich dort wieder an.

(4) Stellvertretende Synodale können bei vorübergehender Abwesenheit der oder des vertretenen Synodalen ihr Amt wahrnehmen.

§ 4 Gottesdienst

(1) *Die Tagung der Kreissynode beginnt mit einer Andacht oder einem Gottesdienst und schließt mit Gebet. Jeder Sitzungstag wird mit Gebet oder Lied begonnen und beschlossen.*

(2) Die oder der Präses bestimmt nach Anhörung des Kreiskirchenrates, wer die Andacht oder den Gottesdienst hält.

§ 5 Vorbereitung der Tagung

(1) *Die Kreissynode wird von der oder dem Präses im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat einberufen oder abgesagt. Die oder der Präses der Landessynode, die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sowie die Kirchenleitung und das Konsistorium sind einzuladen. Die oder der Präses kann im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Gäste einladen.*

(2) *Das Präsidium bestimmt im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagung, es schlägt die Tagungsausschüsse und deren Leiterinnen und Leiter vor.*

(3) Die Einladung zu einer Tagung muss den Synodalen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der Tagung zugehen.

(4) Vorlagen und Anträge sowie die endgültige Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Tagung der Kreissynode den Synodalen zu übersenden. Aus diesem Grunde müssen Vorlagen und Anträge vier Wochen vor der Tagung bei der Superintendentur eingegangen sein.

(5) In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Fristen abgesehen werden. Über die Dringlichkeit entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat.

§ 6 Eröffnung und Leitung der Tagung

(1) Die oder der Präses eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen und sorgt dafür, dass die Ordnung gewahrt wird. Sie oder er kann sich diese Aufgaben mit den Vizepräsidenten teilen.

(2) *Die Kreissynode kann die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ändern.*

(3) Das Präsidium bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) *Die Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Tagungsausschüsse sind öffentlich, sofern die Kreissynode im Einzelfall nichts anderes beschließt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.* Die stellvertretenden Synodalen gehören nicht zur Öffentlichkeit. Das Präsidium kann die Gäste und beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Superintendentur zu einer nichtöffentlichen Sitzung zulassen.

(2) *Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Konsistoriums können an allen Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse teilnehmen.*

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Synodalen anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Tagung durch die oder den Präses festgestellt. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist im Laufe der Tagung nur zu wiederholen, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben vorher gefasste Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

§ 9 Antrags- und Rederecht

(1) *Antragsberechtigt sind:*

1. mindestens fünf Synodale,
2. jeder Tagungsausschuss,
3. jede Arbeitsgruppe der Kreissynode,
4. jeder Ausschuss der Kreissynode,
5. jeder Gemeindegemeinderat,
6. die Mitarbeiterkonvente,
7. der Kreisjugendkonvent,
8. der Vorstand des Diakonischen Werkes Steglitz und Teltow- Zehlendorf,
9. der Kreiskirchenrat,
10. die Superintendentin oder der Superintendent,
11. das Präsidium der Kreissynode,
12. *entsandte Mitglieder des Konsistoriums,*
13. *entsandte Mitglieder der Kirchenleitung,*
14. *die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent,*
15. *die Bischöfin oder der Bischof,*
16. *die oder der Präses der Landessynode.*

(2) Änderungsanträge und Anträge zur Geschäftsordnung können auch von einzelnen Synodalen gestellt werden.

(3) Anträge zu Berichtspunkten müssen in einem engen Zusammenhang zu einem Abschnitt des Berichts oder der Arbeit des berichtenden Gremiums oder der berichtenden Dienststelle oder Gemeinde stehen.

(4) *Redeberechtigt sind:*

1. die Synodalen,
2. die stellvertretenden Synodalen,
3. *die Antragsberechtigten gemäß Absatz 1 Nr. 12 bis 16,*
4. die Gäste.

Die Sitzungsleitung kann auf Antrag weiteren Personen das Rederecht erteilen.

§ 10 **Beratung**

(1) Die Kreissynode kann die Sitzung jederzeit unterbrechen. Kurze Unterbrechungen bis zur Dauer von 15 Minuten kann die Sitzungsleitung von sich aus vornehmen.

(2) Die Sitzungsleitung eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt die Beratung. Die gemeinsame Beratung verschiedener Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden.

(3) Die Kreissynode kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

(4) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Der oder dem Präses der Landessynode, der Bischöfin oder dem Bischof, der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten, entsandten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Konsistoriums sowie der Superintendentin oder dem Superintendenten ist außerhalb der Redeliste das Wort zu erteilen. Eine oder einer der Antragstellerinnen und Antragsteller hat auf Wunsch das Schlusswort. Auch die Sitzungsleitung hat außerhalb der Redeliste sowie am Schluss der Beratung das Wort.

(5) Die Sitzungsleitung sorgt dafür, dass die Rednerinnen und Redner den Verhandlungsgegenstand nicht verlassen und Weitläufigkeiten und Wiederholungen vermeiden. Zu diesem Zweck kann sie eine Rednerin oder einen Redner ermahnen und ihr oder ihm nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung das Wort entziehen. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium. Eine Rednerin oder ein Redner, der oder dem das Wort entzogen wurde, kann es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.

(6) Die Redeliste kann durch Beschluss geschlossen werden. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Redeliste zu verlesen.

(7) Die Beratung kann durch Beschluss geschlossen werden. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Redeliste zu verlesen. Nach Schluss der Beratung können noch Anträge gestellt, aber nicht mehr beraten werden.

(8) Meldet sich niemand zu Wort, ist die Redeliste erschöpft oder wurde die Beratung durch Beschluss geschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung.

(9) Die Kreissynode kann die Beschlussfassung einem Ausschuss oder dem Kreiskirchenrat übertragen.

(10) Die Kreissynode kann die weitere Behandlung eines Tagesordnungspunktes vertagen. Wird nichts anderes beschlossen, so ist der Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen.

(11) Die Kreissynode kann zur Tagesordnung übergehen, d. h. sich mit dem behandelten Tagesordnungspunkt einschließlich bereits vorliegender Anträge nicht weiter befassen.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

1. Änderung der Tagesordnung (§ 6 Abs. 2),
2. Übergang zur Tagesordnung (§ 10 Abs. 11),
3. Vertagung (§ 10 Abs. 10),
4. Überweisung an einen Ausschuss oder den Kreiskirchenrat (§ 10 Abs. 9),
5. Unterbrechung der Sitzung (§ 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 4),
6. Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 7 Abs. 1),
7. Verbindung der Beratung (§ 10 Abs. 2),
8. Schluss der Beratung (§ 10 Abs. 7),
9. Schluss der Redeliste (§ 10 Abs. 6),
10. Begrenzung der Redezeit (§ 10 Abs. 3).

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit außerhalb der Redeliste mündlich gestellt werden. Vor der Abstimmung ist eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören (Gegenrede); danach ist ohne weitere Beratung abzustimmen. Die Redezeit einer Rednerin oder eines Redners zu einem Antrag zur Geschäftsordnung darf eine Minute nicht überschreiten; die Sitzungsleitung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird darüber in der Reihenfolge von Absatz 1 abgestimmt. Im Zweifel entscheidet das Präsidium.

§ 12

Abstimmungen

(1) Jeder Antrag ist so zu fassen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Auf Verlangen einer oder eines Synodalen ist der Antrag schriftlich einzubringen und zu verlesen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Entscheidung, so gelten folgende Regeln für die Reihenfolge der Abstimmungen: Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag ändern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt. Ist der Hauptantrag durch die Annahme von Änderungsanträgen modifiziert, steht er in der modifizierten Fassung zur Abstimmung. Liegen zum Hauptantrag mehrere Änderungsanträge vor, geht bei der Abstimmung der weitestgehende Antrag den übrigen vor. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge der Abstimmungen. Die Sitzungsleitung kündigt die Reihenfolge der Abstimmungen an.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens fünf Synodalen wird mit verdeckten Stimmzetteln oder namentlich abgestimmt; der Antrag auf Abstimmung mit verdeckten

Stimmzetteln hat Vorrang.

(4) *Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja- Stimmen größer als die Anzahl der Nein-Stimmen ist, sofern nicht ein Kirchengesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.*

(5) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn ein entsprechender Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgt.

(6) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

§ 13 Wahlen

(1) Wahlen finden auf Wunsch mindestens einer oder eines Synodalen mit verdeckten Stimmzetteln statt.

(2) Wahlvorschläge kann jede und jeder Synodale bis spätestens vier Wochen vor der Tagung der Synode bei der Superintendentur einreichen; sie werden mit der Tagesordnung bekanntgegeben. Später eingehende Wahlvorschläge bedürfen der Unterstützung von fünf Synodalen.

(3) Bei der Eröffnung der Tagung vorliegende Wahlvorschläge sind nach der Bestellung der Protokollführerin oder des Protokollführers durch die Sitzungsleitung bekanntzugeben.

(4) Es findet eine Aussprache zu den Wahlvorschlägen statt. Vor der Wahl ist die Sitzung auf Wunsch einer oder eines Synodalen für zehn Minuten zu unterbrechen; eine längere Unterbrechung bedarf der Zustimmung der Kreissynode.

(5) *Zur Wahl ist die Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Als anwesend gilt, wer sich an der Wahl durch Abgabe eines Stimmzettels oder durch Handzeichen beteiligt. Gezählt wird, wie viele Synodale für den Wahlvorschlag stimmen und wie viele Synodale nicht für den Wahlvorschlag stimmen. Wird die Mehrheit der anwesenden Synodalen nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben; haben mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten, so ist zwischen denen zu wählen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Kreissynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden soll. In diesem Falle hat jede oder jeder Synodale so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, und es sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, dabei ist die Mehrheit der anwesenden Synodalen nicht erforderlich. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.*

(6) Stellvertreterinnen und Stellvertreter können auf Beschluss der Kreissynode im selben Wahlgang gewählt werden. Ihre Zuordnung erfolgt dann nach der Stimmenzahl, sofern die Kreissynode nichts anderes beschlossen hat.

§ 14

Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Beauftragte

- (1) *Die Kreissynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse. Sie wählt die Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestimmt eines ihrer ordentlichen Mitglieder für den Vorsitz. Zu jedem Mitglied kann aus demselben Personenkreis eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.*
- (2) *Für Arbeitsgebiete, für die kein Ausschuss gemäß Absatz 1 gebildet worden ist, kann die Kreissynode Arbeitsgruppen oder Beauftragte einsetzen. In die Arbeitsgruppen und als Beauftragte können auch Personen berufen werden, die nicht der Kreissynode angehören. Die Kreissynode kann dem Kreiskirchenrat überlassen, Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz zu regeln.*
- (3) Jeder Ausschuss und jede Arbeitsgruppe wählt sich - soweit nicht die Wahl durch die Kreissynode oder den Kreiskirchenrat erfolgt ist – eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Vertreterin oder Vertreter.
- (4) Die oder der Vorsitzende bestimmt Sitzungszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung; sie oder er teilt sie der oder dem Präses und der Superintendentin oder dem Superintendenten mit.
- (5) *Die Verhandlungen der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen der Kreissynode sind nicht öffentlich, doch können die Mitglieder des Kreiskirchenrats an ihren Beratungen jederzeit teilnehmen; die Mitglieder der Kreissynode haben Zutritt. Die Ausschüsse können sachverständige Personen zu ihren Verhandlungen zuziehen und die Öffentlichkeit zulassen; in diesem Falle gelten für den Ausschluss der Öffentlichkeit die Regelungen von § 5 Abs. 1.*
- (6) *Die Ausschüsse, die Arbeitsgruppen und die Beauftragten sind dem Kreiskirchenrat und der Kreissynode verantwortlich und berichten dem Kreiskirchenrat. Beschlüsse bzw. Entscheidungen, die dem Kirchenkreis rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen.*

§ 15

Protokoll

- (1) Über jede Tagung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das mindestens Folgendes enthält:
1. Ort und Zeit der Tagung,
 2. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. die jeweilige Sitzungsleitung,
 4. die Beschlüsse und abgelehnten Anträge im Wortlaut mit Angabe der Antragstellerinnen oder Antragsteller und des Abstimmungsergebnisses, bei namentlicher Abstimmung unter Aufzählung der Namen,
 5. die Ergebnisse der Wahlen mit Angaben der Stimmenzahl.
- (2) Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie von der oder dem Präses zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll ist binnen zweier Monate nach der Tagung den Synodalen zu übermitteln.

§ 16
Abweichung, Auslegung

- (1) Von den Regelungen der Geschäftsordnung, die nicht durch die Grundordnung vorgeschrieben sind, kann unter Hinweis auf die entsprechende Vorschrift der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn keine Synodale und kein Synodaler widersprechen.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, entscheidet das Präsidium.
- (3) Entstehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet das Präsidium.

§ 17
Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 6. November 1998, zuletzt geändert am 13. April 2002.